

S A T Z U N G VEREINIGUNG DER FREIZEIT-REITER UND –FAHRER IN DEUTSCHLAND e. V. - LANDESVERBAND SAAR gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26.11.2010

I. ZWECK, NAME, SITZ UND EINTRAGUNG DES VEREINS

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung des Freizeitreitens als Breitensport,
- das Ermöglichen der Erholung in der freien Landschaft beim Freizeitreiten,
- die Pflege des Pferdes als Kulturgut und die artgerechte Pferdehaltung
- die Ausbildung der Freizeitreiter und Pferdehalter, insbesondere mittels Vorträgen, Kursen etc..

2. Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz und dem Naturschutz verpflichtet.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland - Landesverband Saar e.V. - Verband der Freizeit-, Wander- und Distanzreiter (VFD - Saar).

§ 3 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis.

§ 4 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis unter Nr. 135 eingetragen.

II. ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der VFD-Saar wird das Mitglied automatisch auch Mitglied im Bundesverband.

2. Besonders verdienten Mitgliedern kann auf Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Anmeldung

1. Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme ist an den LV-Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der bzw. die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder haften neben diesen für deren Mitgliedsbeitrag.

2. Über den Antrag entscheidet der LV-Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den LV-Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigungserklärung des Mitglieds muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher zugegangen sein.

3. Die Verabschiedung eines Mitglieds aus dem Verein kann nur durch den LV-Vorstand erfolgen. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse nicht innerhalb der in der Mahnung zu setzenden Frist von 3 Wochen den rückständigen Beitrag zahlt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom LV-Vorstand beschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.

III. BEITRÄGE UND RECHTE DER MITGLIEDER

§ 8 Beitrag

1. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus den Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Hauptversammlung bestimmt.

2. Die Höhe kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden bestimmt werden. Der LV-Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den LV-Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Rechte

1. Die Mitglieder haben bei den Vereinsversammlungen jeweils eine Stimme. Bei natürlichen Personen gilt dies nur, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben; Neumitglieder können erst nach der ersten tatsächlichen Beitragszahlung ihr Stimmrecht ausüben.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen VFD-Veranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen, soweit ausreichend Kapazitäten für die Teilnahme aller angemeldeten Mitglieder bestehen. Sollte das nicht der Fall sein, entscheidet in der Regel die Reihenfolge der Anmeldungen der Mitglieder zu der Veranstaltung über die Teilnahmemöglichkeit. Außerdem können die Mitglieder in allen reiterlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch nehmen.

§9a Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner

Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

3. Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder, die durch die Mitgliedschaft im Landesverband zugleich Mitglieder im VFD-Bundesverband sind, an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer sowie Status der Mitgliedschaft; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

IV. VERWALTUNG DES VEREINS

§ 10 Vorstand

1. Der LV-Vorstand besteht aus sechs volljährigen Mitgliedern des Vereins:

1. dem Landesvorsitzenden und
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. dem Pressewart und
6. dem Sportwart.

2. Die Mitglieder des LV-Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Hauptversammlung der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsdauer nach Satz 1 bis zur Durchführung einer wirksamen Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig ist.

3. Der LV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird der Vorsitzende in der Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, so entscheidet dessen Stimme. Dies gilt auch, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der LV-Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei der LV-Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

Der Kassenwart ist im Rahmen der Satzung berechtigter Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Für die Ausführung von Zahlungen für den Verein mittels Online-Banking ist jedes Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt.

5. Ist der LV-Vorstand unentgeltlich tätig oder erhält er für seine Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz festgelegten Betrag nicht übersteigt, so haftet er dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist der so tätige LV-Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens

verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

6. Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung der Aufwandsentschädigung trifft die Hauptversammlung.

7. Der LV-Vorstand schlichtet als erste Instanz mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.

8. Bei seiner Geschäftsordnung hat der LV-Vorstand die dem Verein in § 1 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretermacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

§ 11 Landesvorsitzender

1. Der LV-Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder und des LV-Vorstandes. Er beruft den LV-Vorstand ein, sooft er es für erforderlich hält oder ein Mitglied des LV-Vorstandes es beantragt. In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. Die Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses wird aber durch die Vorschrift nur beeinträchtigt, wenn ihm nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Einer LV-Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

2. Im Falle seiner Verhinderung wird der Landesvorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 12 Kassenwart, Rechnungsprüfer

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.

Außerdem ist er für die rechtzeitige Erklärung und gegebenenfalls Abführung der Steuern an die Finanzverwaltung zuständig. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Gebühren und Beiträge einzuziehen. Der Hauptversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

2. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern eine Kassen-, Buch- und Belegprüfung vorzunehmen. Über die durchgeführte Revision ist eine Niederschrift zu erstellen, die von den Prüfern zu unterschreiben ist.

3. Die Rechnungsprüfer werden auf der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; sie dürfen dem jeweiligen Vorstand nicht angehören.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Sitzungsleiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14 Pressewart

Der Pressewart hat die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Veranstaltungen werden durch ihn angekündigt. Über Aktivitäten des Vereins wird durch ihn in der Presse berichtet.

§ 15 Sportwart

Der Sportwart organisiert und koordiniert reitsportliche Veranstaltungen. Er organisiert die Durchführung der Geländeausbildung und -prüfung. Ferner stellt er den reitsportlichen Kontakt zu anderen Freizeitreitervereinigungen im In- und Ausland her und pflegt diesen Kontakt.

§ 16 Nachgeordnete Verbände

1. Der Verein kann nachgeordnete Verbände bilden, soweit die Zahl der Vereinsmitglieder in erheblichem Maße zunimmt. Die nachgeordneten Verbände sind Unterabteilungen des Vereins, die ihre Rechte und Pflichten nach dieser Satzung bilden.
2. Satzungen nachgeordneter Verbände bedürfen der Genehmigung durch den LV-Vorstand. Die §§ 1, 5, 6, 7, 8, 10 (5), und 20 (2) dieser Satzung sind verbindlich und müssen entsprechend in andere Satzungen aufgenommen werden.
3. Treten nachgeordnete Verbände als Veranstalter auf, so haben sie in Ausschreibung, Organisation und Durchführung die in § 1 dieser Satzung formulierten Ziele ausdrücklich zu beachten.
4. Da vor der ordentlichen Hauptversammlung des LV (vgl. § 18 (1)) alle nachgeordneten Verbände ihre ordentlichen Hauptversammlungen veranstaltet haben sollten, sollten sie diese bis Ende April durchgeführt haben.

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 17 Arten der Versammlung

Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

- a) ordentliche Hauptversammlung,
- b) außerordentliche Hauptversammlung.

§ 18 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des LV wird bis November eines jeden Jahres abgehalten. Die Mitglieder sind dazu in Textform durch Mitteilung der Tagesordnung mindestens 18 Tage vorher einzuladen.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:
 - a) der der Versammlung vorzutragende Jahresbericht des LV-Vorstandes,
 - b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
 - c) der Bericht der Rechnungsprüfer, des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes.Alle zwei Jahre ist Gegenstand der Beratung die Wahl von 5 Delegierten des Vereins für die Teilnahme an der Bundesdelegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Außerdem wählt die Hauptversammlung für jeden Delegierten einen Stellvertreter.
3. Anträge, über die in der Hauptversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens bis 31. August des laufenden Jahres mit einer entsprechenden Begründung schriftlich einzureichen.
4. Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer Hauptversammlung des LV beschlossen werden mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Grundsätze des Vereins geändert werden oder die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt wird.
5. Auf Vorschläge des LV-Vorstandes kann die Versammlung Ehrenvorsitzende wählen.

§ 19 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn es der LV-Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält o. mindestens der sechste Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangt. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihrer Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 20 Abstimmung

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmen, deren Ungültigkeit der Leiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf einem nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Tierschutzbund e.V. in Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich zum Schutz der Tiere zu verwenden hat.

§ 22 Benachrichtigung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.